



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBUNDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWORTLICHER SCHRIFTLICHER LEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF. A 28-500, KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Wien, 2. Jänner 1942.

Singe, wem Gesang gegeben!
=====

Häufiger denn je und immer wieder von Beifall umrauscht, sah man in der letzten Zeit eine kleine Künstlerschar auf der Bühne, die in ihrer Eigenart einmalig ist. Wenn wir nun noch sagen, daß diese frohe Schar aus reiner Kehle und mit frohem Herzen singt, dann haben es doch sicher alle erraten, wen wir meinen: die Wiener Sängerknaben! Jeder einzelne dieser Buben ist ein kleiner Künstler, und zwar nicht nur auf gesanglichem Gebiet, sondern ganz im allgemeinen. Jedem der Buben hat die Natur etwas mitgegeben und so ist jeder der kleinen Sänger fast auch ein ausgezeichnete(r) Schauspieler. Wir bewunderten sie, von der begnadeten Hand Professor Grossmanns geführt, bei den Gesängen herzerfrischender, so richtig ihrer Jungenart entsprechender Lieder, wir sahen die kleinen Helden aber auch schon in Knabenoperen, in denen manch komisches oder tragisches Talent wahrste Triumphe gefeiert hat, und wir konnten sie als Solisten und Chorsänger in großen Oratorien bewundern.

Da kommt es nun vor, daß manche Mutter beim Anblick dieses köstlichen Spiels den Gedanken hat: "Siehst du, das könnte doch mein Bub auch!" Das Institut der Wiener Sängerknaben will nun allen jenen Müttern entgegenkommen, die Lust und Liebe dazu bekommen haben, ihren Sprößling auch zur "singenden Jugend" zu geben. Es hat seine Tore wieder zu Neuaufnahmen geöffnet. Natürlich - und das bleibt der Objektivität der Mütter selbst überlassen - sollen wirklich nur Knaben, denen Gesang gegeben ist, um Aufnahme ansuchen. Jeden Mittwoch nach 14 Uhr kann man nun wieder im Maria Theresien-Schlössl in der Langen Gasse klopfende Herzen und singende Kehlen hören,

2. N. 109965



wenn die acht- bis zehnjährigen Buben von ihrem zukünftigen Lehrmeister auf ihre Anlagen hin geprüft werden. Besonders verlockend ist es, daß die begabten Sänger in die Gemeinschaft der singenden Jugend sofort aufgenommen werden.

Eine Sorge der Eltern, daß ihr Kind durch die vielen künstlerischen Verpflichtungen vielleicht im Lernen zurückbleibe, ist völlig unbegründet, denn die Schüler des Institutes, das wie kein anderes jeglichen sozialen Unterschied ausgleicht, genießen nicht nur eine vorzügliche gesangliche und musikalische Ausbildung, sondern werden von erstklassigen Lehrkräften auch in allen Schulfächern umfassend unterrichtet. Die Chöre, die Gastspielreisen antreten und so den Ruf unserer Wiener Sängerknaben weit über die Grenzen unserer Donaustadt hinaustragen, werden von Professor Grossmann so ausgewählt, daß keiner der Schüler etwas vom Unterricht verläßt. Das geschieht in der Art, daß man den Chor meist aus Schülern einer einzigen Klasse bildet, die nach ihrer Rückkehr den Unterricht gemeinsam wieder aufnimmt. So wird in den Knaben, die eine schöne, der Kunst geweihte Jugend verbringen, gleichzeitig der Grundstein dazu gelegt, sich ihr späteres Leben nach eigenen Gesichtspunkten gestalten zu können. Wie wäre es also, ihr sangesfreudigen Buben aus Wien? Hinein in die singende Jugend!

Die Stadt Wien ehrt Neunzigjährige

=====

In der Weihnachtswoche 1941 vollendeten ihr 90. Lebensjahr: Johann Langauer, 26., Weidling, Metzgergasse 6, Florian RUPRECHT, 18., Gentzgasse 104, Helene Kulka, 3., Steingasse 30, Johanna Peterka, Wiener städtisches Altersheim Lainz sowie Juliana Graf, 25., Liesing, Plumengasse 1. Alle diese Jubilare wurden von der Stadt Wien beglückwünscht und durch eine Festgabe geehrt.

Vorsprachen im Wohnungsamt und Behandlung von Wohnungsansuchen
=====

Mit Rücksicht auf den großen Umfang der unaufschiebbaren internen Arbeiten bleibt das Wohnungsamt - Abteilung H/2 der Gemeindeverwaltung - bis einschließlich 11. Jänner 1942 geschlossen. Der Dienst in den Außenstellen entfällt bis auf weiteres. Unaufschiebbare Wohnungsangelegenheiten (Delogierungsfälle usw.) werden ausnahmslos nur auf Grund einer schriftlichen Eingabe erledigt. Die Sperreverlängerung und die Art der schriftlichen Erledigung gilt auch für die Wohnungsabteilung der Standort-Kommandantur Wien.

Es wird ausdrücklich darum gebeten, von Vorsprachen jeder Art abzusehen, da die Mehrzahl der Beamten des Wohnungsamtes zur Behandlung der laufenden Wohnungsangelegenheiten nicht eingesetzt werden kann.

Für Wohnungswerber, die im Besitze einer Mietberechtigung sind, werden ab 6. Jänner 1942 wieder Adreßlisten in der Ausgabestelle Wien 1., Doblhoffgasse 6 ausgegeben.

Wegen der andauernden Knappheit an freiwerdenden Wohnungen können auch nach Wiedereröffnung des Wohnungsamtes nur solche Wohnungsansuchen in Behandlung genommen werden, in denen es sich um eine unaufschiebbare Delogierung, einen krassen Überbelag oder die amtsärztlich nachgewiesene schwere gesundheitliche Schädigung durch die derzeitige Wohnung handelt. Ein gegenseitiger Wohnungstausch kann durchgeführt werden.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten in den Amtsstellen wird allen Wohnungswerbern nahegelegt, von einer persönlichen Vorsprache abzusehen und vorerst eine schriftliche Anfrage an das Wohnungsamt zu richten. Es ist dafür gesorgt worden, daß jede schriftliche Anfrage in kürzester Zeit mittels schriftlichem Bescheid erledigt wird. Auch Parteien, die persönlich vorsprechen, erhalten in Hinkunft die Erledigung ihrer Angelegenheit in schriftlicher Form.

Vermieter und Hausverwalter werden dahin unterrichtet, daß Freigabeansuchen für einen bestimmten Wohnungswerber nur dann zulässig sind, wenn dieser Wohnungswerber bereits im Besitze einer vom Wohnungsamte ausgefertigten schriftlichen Bescheinigung (Amtsbescheinigung) ist, die zur Beantragung eines Freigabeansuchens berechtigt. Bisher eingebrachte Freigabeansuchen ohne eine solche Bescheinigung gelten im allgemeinen ohne weitere Verständigung als abgelehnt; die betreffenden Wohnungen sind ohne Verzug zu vermieten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Vermieter und Hausverwalter

nicht berechtigt sind, mit der Vermietung einer Wohnung zu dem Zwecke zuzuwarten, damit sich ein Wohnungswerber eine Mietberechtigung oder eine Amtsbescheinigung verschaffen kann. Wohnungen, die in Hinkunft nicht längstens innerhalb von 14 Tagen an bereits im Besitze einer gültigen Mietberechtigung befindliche Wohnungswerber vermietet werden, verfallen ausnahmslos der Anforderung.

Einzahlungs- und Abfuhrtermine der Wiener städtischen Steuern
 =====
 und Abgaben im Jänner 1942
 =====

Tag:	Abgaben:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
10.	Bürgersteuer:	Abfuhr der von den Arbeitgebern im Monat Dezember 1941 entsprechend den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1941 von ihren Arbeitnehmern einbehaltenen Bürgersteuerbeiträge an das Betriebsfinanzamt.
	Getränkesteuer:	Einzahlung der Steuer für die im Monat Dezember 1941 abgegebenen steuerpflichtigen Getränke.
	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember 1941 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen.
15.	Reichsgrundsteuer:	Soweit Zahlungsaufträge für die Reichsgrundsteuer zugestellt sind, gelten die darin festgesetzten Zahlungstermine. Für die Voreinzahlungen ist bei Grundstücken als Reichsgrundsteuer (Erstarrungsbetrag) je 1/12 der vor dem 1. April 1941 zu leistenden Jahressteuer an Mietaufwandsteuer, Hausgroschenabgabe, Zinsgroschensteuer, Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften, Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, Mietzinssteuer, Arealsteuer, Hausklassensteuer, Grundsteuer (soweit nicht der Grundbesitz laut Einheitswertbescheid dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet worden ist) einzuzahlen
	Lohnsummensteuer:	Einzahlung für den Monat Dezember 1941
	Kanalräumungsgebühr:	Einzahlung für den Monat Dezember 1941
	Coloniagebühr:	Einzahlung der Monatsrate Jänner 1942, der Jahresgebühr.
26.(25.)	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 1. bis 15. Jänner 1942 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen.
1.-31.	Feuerwehrbeitrag:	Abfuhr der im Monat Dezember 1941 fällig gewordenen Beiträge.